

(321)

Kundmachung.

Nro. 5405. Zur Wiederbesetzung eines erledigten Stipendiums jährlicher 307 fl. 51¹/₂ kr. ö. W. aus der Stiftung des in Lemberg verstorbenen Doktors der Medizin Peter Krausneker wird der Konkurs bis Ende April 1860 ausgeschrieben.

Dieses Stipendium ist für einen Jüngling, welcher die Medizin an der Wiener Hochschule studirt, aus der Nachkommenschaft des Stifters und in Ermanglung von Anverwandten für Söhne Lemberger christlicher, dem Gewerbe oder Handelsstande angehöriger Bürger mit Ausschluß von Neophyten bestimmt und es dauert der Genuß desselben unter den gesetzlichen Bedingungen bis zur Vollendung der medizinischen Studien und Erlangung der Doktorwürde, geht aber verloren, wenn der Stipendist den Doktorgrad nicht binnen Einem Jahre nach vollendeten Studien erlangt.

Bewerber um dieses Stipendium haben ihre mit dem Tauf- und Impfscheine, dann den Zeugnissen über die Verwendung in den Studien wenigstens aus den beiden letzten Semestern, endlich mit den gehörig beglaubigten Nachweisungen über Moralität, Mittellosgkeit, Verwandtschaft mit dem Stifter oder über den Wohnsitz und die Gewerbeeigenschaft der Eltern belegten Gesuche innerhalb des Konkurstermins bei dem Dekan der Wiener medizinischen Fakultät zu überreichen.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.
Lemberg, am 8. Februar 1860.

(1)

Obwieszczenie.

Nr. 5405. Dla nadania opróżnionego stypendyum w rocznej kwocie 307 zł. 51¹/₂ c. w. a. z fundacyi zmarłego we Lwowie doktora medycyny Piotra Krausneckera rozpisuje się konkurs po koniec kwietnia 1860.

To stypendyum przeznaczone jest dla młodzieńca, który uczy się medycyny na uniwersytecie wiedeńskim, z potomstwa fundatora, a jeżeli niema krewnych dla syna lwowskiego obywatela religii chrześcijańskiej ze stanu rzemieślniczego lub handlowego z wyłączeniem nowo ochrzczonych, i trwa pobieranie jego pod prawnymi warunkami aż do ukończenia studyów medycznych i uzyskania stopnia doktora, ustaje jednak, jeżeli stypendysta nieosiągnie stopnia doktorskiego w przeciągu roku po ukończonych studyach.

Kompetenci na to stypendyum mają swoje prośby z załączeniem metryki chrztu i świadectwa szczepionej ospy, tudzież świadectw z aplikacyi w naukach przynajmniej z dwóch ostatnich półroczy, nakoniec zawierzytelionych należycie świadectw moralności, ubóstwa i pokrewieństwa z fundatorem, albo też z wykazaniem miejsca pobytu i sposobu zarobkowania rodziców, podać w przeciągu terminu konkursowego do dziekana fakultetu medycznego w Wiedniu.

Z c. k. galicyjskiego Namiestnictwa.
Lwów, 8. lutego 1860.

(233)

Konkurs-Kundmachung.

(1)

Nro. 2977. Zu besetzen sind: Eine prov. Kassiersstelle bei der Landes-Haupt-Kasse in Krakau in der IX. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 840 fl., eventuel eine prov. Kassa-Adjunktenstelle in der X. Diätenklasse mit jährlichen 840 fl. oder eine prov. Offizialstelle mit jährlichen 735 fl., 630 fl. oder 525 fl., sämtliche Stellen mit der Verbindlichkeit zum Kauzionerlage, oder eine prov. Assistentenstelle mit jährlichen 420 fl., 367 fl. 50 kr. oder 315 fl.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der bisher geleisteten Dienste und erworbenen Geschäftskennnisse, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, dann der abgelegten Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft und den Kassavorschriften, wie auch der Kenntniß der Landessprache binnen vier Wochen im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Landeshauptkasse in Krakau einzubringen.

Krakau, am 12. Februar 1860.

Hiebei wird bemerkt, daß es sich nach dem Erlaße des hohen k. k. Unterrichtsministeriums vom 20. April 1852 Z. 3602 nur um eine zeitweilige, nach Maßgabe des bestehenden Bedürfnisses fortdauernde Verwendung handelt, und daß man Bewerber, welche nach der Vorschrift vom 24. Juli 1856 befähigt wären, sich zur Kandidatenprüfung des Gymnasiallehreramtes zu melden, oder dieselbe mit Erfolg abgelegt haben, besonders beachten wird.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre an das hohe k. k. Unterrichtsministerium zu richtenden Gesuche, falls sie keinen öffentlichen Dienst bekleiden, unmittelbar, sonst aber im Wege ihrer vorgesetzten Behörde beim Krakauer k. k. akademischen Senate binnen sechs Wochen einzubringen.

Von der k. k. Landesregierung.
Krakau, am 10. Februar 1860.

(334)

G d i f t.

(1)

Nro. 2583. Vom Tlumaczer k. k. Bezirksamte als Gerichte werden die Inhaber folgender angeblich in Verlust gerathenen, von der Stanislawower k. k. Sammlungskasse ausgestellten zwei Quittungen:

1. Sub-Jour. art. 758-34 ex 1838 zur Sicherstellung der Aerial-Requisiten über den Betrag von 55 fl. 58 kr.;
2. Sub-Jour. art. 420 ex 1834 für die sichere Ueberfuhr über den Betrag von 140 fl. aufgefordert, binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen diese Quittungen hiergerichts vorzuweisen, widrigenfalls dieselben für amortisirt werden erklärt werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.
Tlumacz, am 31. Dezember 1859.

(336)

G d i f t.

(1)

Nro. 49239. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird dem Stanislaus von Wronowski mittelst dieses Edictes bekannt gemacht, daß über Ansuchen der k. k. Finanzprokuratur mit h. g. Bescheide vom 17. Jänner 1860 Z. 49239 aus den Interessen der beim Stanislaus v. Wronowski zur Hereinbringung der mit Erkenntniß der bestandenen k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung vom 2. März 1830 Z. 3431 wider ihn verhängten Stempelstrafe von 44 kr. RM. und der N. G. gepfändeten und im h. g. Depostenamte erliegenden Staatsschuldverschreibungen, die Verichtigung der fräglich Stempelstrafe s. N. G. im Gesamtbetrage von 52 fl. 30¹/₂ kr. ö. W., dann der Gebühr für die Inserion dieses Edictes verfügt wurde.

Da der Aufenthaltort des Stanislaus v. Wronowski unbekannt ist, so wird ihm der Advokat Hr. Dr. Starzewski mit Substituierung des Advokaten Herrn Dr. Tarnawiecki auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.
Lemberg, den 17. Jänner 1860.

(308)

Konkurs-Kundmachung.

(3)

Nro. 2510. Bei der Krakauer Universitäts-Bibliothek ist die Stelle eines Amanuensis mit dem Adjutum von 315 fl. ö. W. jährlich in Erledigung gekommen.

(312)

G d i f t.

(3)

Nro. 3238. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber der angeblich in Verlust gerathenen 2^o/tigen ostgalizischen Natural-Lieferungs-Obligazion lautend auf den Namen: Gemeinde Kowalowka, Stanislawower Kreises Nro. ⁷⁹²²/₁ vom 1. November 1829

über 109 fl. 41³/₈ kr. mit dem Interessenausstand vom 1. November 1835 aufgefordert binnen Einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen diese Obligazion entweder vorzuweisen, oder ihre allfälligen Rechte darauf darzuthun, widrigenfalls dieselbe für amortisirt erklärt werden wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.
Lemberg, den 25. Jänner 1860.

(311)

G d i f t.

(3)

Nro. 3239. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber der angeblich in Verlust gerathenen 2^o/tigen ostgalizischen Naturallieferungobligazion lautend auf den Namen der Gemeinde Hrehorow, Stanislawower Kreises N. ⁷⁹²³/₁ vom 1. November 1829,

über 75 fl. 39³/₈ r. mit dem Interessenausstand vom 1. November 1835. aufgefordert, binnen Einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen diese Obligazion vorzuweisen oder ihre Rechte darauf darzuthun, widrigenfalls dieselbe für amortisirt erklärt werden wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.
Lemberg, am 25. Jänner 1860.

(322)

Kundmachung.

(2)

Nro. 632. Vom Samborer k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der ersten österr. Sparkasse die in Folge hierarchischen Beschlusses vom 12. November 1859 Z. 6104 ausgeschrieben öffentliche Lizitation des Gutes Zhora, Stryjer Kreises, zur Hereinbringung der Forderung der Wiener Sparkasse im Restbetrage von 5800 fl. RM. sistirt und der zur Einvernehmung der Hypothekargläubiger zur Festsetzung erleichternder Lizitations-Bedingungen auf den 27. l. M. festgesetzte Termin abgerufen wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.
Sambor, am 11. Februar 1860.

(317) Kundmachung. (1)

Nr. 29. Vom k. k. Kreisgerichte zu Przemyśl wird hiemit kund gemacht, daß über Einschreiten des Schija Lindenbaum de praes. 5. Jänner 1860 Z. 29 zur Hereinbringung der durch denselben wider die liegende Masse des Johann Pijakowski, dann Maria und Josefine Pijakowskie im Grunde hiergerichtlichen Urtheiles vom 31. Oktober 1858 Z. 7311 erstiegten Forderung von 400 Duk., dann der Kosten des ersten und zweiten Exekutionsgrades von 3 fl. 34 kr. und 4 fl. 73 1/2 kr. öst. Währ., so wie der gegenwärtigen Exekutionskosten von 14 fl. 29 kr. die zwangsweise Versteigerung der zur Hypothek der erstiegten Forderung dienenden Realität unter Nro. 8 Podgórzter Vorstadt in drei Terminen, d. i. am 26. März, 23. April und 21. Mai 1860, jedesmal um 9 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen wird abgehalten werden:

1) Diese Realität Nr. 8 in Przemyśl, Podgórzter Vorstadt, wird pr. Pausch und Bogen auf Grund des gerichtlichen Schätzungsprotokolls vom 12. Oktober 1859 Z. 6778 verkauft.

2) Zur Bornahme dieser Lizitation werden drei Termine: auf den 26. März, 23. April und 21. Mai 1860, jedesmal um 9 Uhr Vormittags mit dem Besatze festgesetzt, daß in den zwei ersten Terminen diese Realität nur über oder um den Schätzungswert pr. 2358 fl. 95 kr. öst. Währ., im dritten Termine aber auch unter diesem Schätzungswert, jedoch nur um einen solchen Preis verkauft wird, welcher zur Deckung der Hypothekarforderungen hinreicht. Sollte dieselbe jedoch in diesen drei Terminen nicht verkauft werden können, so wird zur Festsetzung erleichternder Bedingungen der Termin auf den 21. Mai 1860 um 4 Uhr Nachmittags anberaumt, bei welchem die Hypothekargläubiger unter der Strenge zu erscheinen haben werden, als widrigens die Nichterscheinenden der Mehrheit der erschienenen Hypothekargläubiger beitretend angesehen werden. Bei dem hierauf ausgeschriebenen vierten Termine wird die obige Realität um jeden Preis verkauft werden.

3) Zum Ausrufpreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswert pr. 2358 fl. 95 kr. öst. Währ. angenommen.

4) Jeder Kauflustige ist schuldig einen zehnten Theil des Schätzungswertes, d. i. den Betrag von 235 fl. öst. W. im Baaren, in Pfandbriefen, in Staatsobligationen sammt Coupons, oder in galizischen auf den Ueberbringer lautenden Sparkassabücheln vor der Lizitation zu Händen der Lizitations-Kommission als Badium zu erlegen, von welchem das Badium in Pfandbriefen oder Staatsobligationen nur nach ihrem letzten Kurzwert angenommen wird. Das Badium wird nur dem Meistbiether zurückgehalten, den übrigen Lizitanten aber zurückgestellt werden.

5) Der Erstehende ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides, mit dem der Lizitationsakt besätigt wird, den ganzen Kaufpreis gerichtlich zu erlegen, in welchen das baar erlegte Badium eingerechnet wird.

6) Sobald dieser Kaufpreis erlegt sein wird, wird die obige Realität dem Meistbiether auf seine Kosten in den physischen Besitz übergeben, das Eigenthumsdekret erlassen, die Intabulirung desselben veranlaßt und die auf dieser Realität haftenden Schulden mit Ausnahme der Grundlasten und die nach Absatz VII. allenfalls belassenen Schuldforderungen aus dieser Realität extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen werden.

7) Der Käufer ist verpflichtet, die auf dieser Realität haftenden Schulden nach Maß des angebotenen Kaufpreises zu übernehmen, wenn die Hypothekargläubiger ihr Geld vor der etwa bedungenen Zahlungsfrist nicht annehmen wollten, und in diesem Falle nur den noch restirenden Kaufpreis binnen der obigen Frist gerichtlich zu erlegen.

8) Der Käufer ist verpflichtet die Gebühr für die Eigenthumsübertragung so wie die Intabulationskosten aus Eigenem zu bestreiten.

9) Sollte der Käufer welcher immer der obigen Lizitationsbedingungen nicht pünktlich nachkommen, so wird er als vertragsbrüchig angesehen, er verliert nicht nur zu Gunsten der Hypothekargläubiger das Badium, sondern er bleibt noch überdies denselben mit seinem anderweitigen Vermögen ersatzpflichtig, wenn bei der auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine ausgeschriebenen Relizitation ein geringerer Meistboth erzielt werden sollte.

10) Den Kauflustigen steht es frei den Tabularextrakt und den Schätzungsakt in der gerichtlichen Registratur einzusehen und sich durch Besichtigung vom Zustande dieser Realität die Ueberzeugung zu verschaffen.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbiethung werden der Exekutionsführer, dann die Exekuten als: die liegende Nachlassmasse nach Johann Pijakowski und dessen muthmaßliche Erben Maria und Josefine Pijakowskie zu Händen des Kurators Dr. Kozłowski, dann die erklärten Erben nach Sabina 1. Ehe Pijakowska 2. Ehe Kałuzniacka, als: Maria, Josefine Pijakowskie zu Händen ihres Vormundes Adalbert Grajowski, ferner alle jene Gläubiger, welche nach dem 10. Juni 1859 mit ihren Forderungen in die Stadttafel gelangen sollten, oder denen der gegenwärtige Feilbiethungsbescheid entweder gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden sollte, durch den in der Person des Advokaten Dr. Fränkel mit Unterstellung des Advokaten Dr. Sermak bestimmten Kurator und mittelst Edikte verständiget.

Przemyśl, den 24. Jänner 1860.

(315) E d i k t. (1)

Nr. 41072. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird der unbekanntes Orts sich aufhaltenden Fr. Ferdinande Baroness Lassolaye mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Fr. Johann Kochanowski, Fr. Sophie Jordan und Fr. Helene Kochanowska wider dieselbe mittelst

hiergerichtlichen Beschlusses vom 21. März 1859 Z. 5878 einen Tabularbescheid wegen Lösung der über den Gütern Szerzyny sammt Zugehör für Leopold Freiherrn Lassolaye haftenden Restsumme pr. 2500 fl. RM. s. R. G. erwirkt haben.

Da der Wohnort der abwesenden Frau Ferdinande Baronin Lassolaye diesem Gerichte unbekannt ist, so wird über Einschreiten des Herrn Johann Kochanowski, dann Frau Sophie Jordan und Helene Kochanowska, der abwesenden Frau Ferdinande Baroness Lassolaye der hiesige Hr. Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Maciejowski mit Substituierung des Herrn Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Madejski auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und dem Erstern der obenangeführte Tabularbescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 21. Dezember 1859.

(314) E d i k t. (1)

Nr. 52517. Von dem k. k. Lemberger Landrechte wird dem unbekanntes Orts sich aufhaltenden Herrn August v. Medwey mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Herrn Carl Dietrich v. Miltitz mit hiergerichtlichem Beschlusse vom 7. Dezember 1857 Z. 47755 gegen Herrn August v. Medwey und Andere ein Tabularbescheid, womit die Lösung der über den Gütern Stupnica sammt Zugehör über die Kaußchillingssumme 13 000 fl. haftenden Kaußchillingssraten pr. 400 fl., 400 fl., 400 fl. und 500 fl. sammt Zinsen bewilligt worden ist, erwirkt.

Da der Wohnort des Herrn August v. Medwey diesem k. k. Gerichte unbekannt ist, so wird demselben der hierortige Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Pfeiller mit Substituierung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Jabłonowski auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 31. Dezember 1859.

(329) E d i k t. (1)

Nr. 1091. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte in Zivilsachen wird dem, dem Namen und dem Wohnorte nach unbekanntes Ignatz Goliszewski oder seinen allfälligen unbekanntes Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider denselben die Erben nach Filipina de Czaki Rzepińska, als: Ludovika und Josefine Rzepińska, Karolina Teppa geb. Rzepińska und Michalina Fekete geb. Rzepińska wegen Lösung der Summe 3094 fl. 29 gr. aus dem Lastenstande des Obereigenthums der Hepner'schen Gründe sub Nro. 62, 63, 64, 65, 66, 69 und 70 1/2 in Lemberg unterm 9. Jänner 1860 Z. 1091 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 11. April 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt und hiezu die Partheien unter der Strenge des §. 25 G. O. mit Hinweisung auf den §. 23 G. O. vorgeladen wurden.

Da der Aufenthaltsort des belangten Ignatz Goliszewski oder seiner allfälligen Erben unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht in Zivilsachen zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Onyszkiewicz mit Substituierung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Tarnawiecki als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte oder dessen Erben erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verteidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Veratsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 7. Februar 1860.

(335) E d i k t. (1)

Nr. 277. Von dem k. k. Stanislawower Kreisgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekanntes A. Michel mit diesem Edikte bekannt gemacht, es habe wider denselben Lessor Hutschneker unterm 12. Jänner 1860 Z. 277 auf Grundlage des akzeptirten Originalwechsels ddo. Wien 14. Juni 1858 um Zahlungsaufgabe der Wechselsumme pr. 500 fl. RM. s. R. G. gebeten.

Da der Wohnort des belangten unbekannt ist, so wird demselben der Landes-Advokat Dr. Minasiewicz mit Substituierung des Landes-Advokaten Dr. Eminowicz auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Stanislawow, den 17. Jänner 1860.

(331) E d i k t. (1)

Nr. 2347. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Rohatyn wird bekannt gemacht, es sei am 28. September 1850 in Danilcze unter Cons. Nro. 21 Johann Fatyga ab intestato verstorben.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des zu dieser Erbschaft berufenen Pauko Fatyga unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen Einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und den für ihm aufgestellten Kurator Mikola Fatyga abgehandelt werden würde.

Rohatyn, am 13. September 1859.

(327) **E d i k t.** (1)

Nro. 9333. Vom Przemysler k. k. Kreisgerichte wird allen auf den in $\frac{1}{3}$ Theile der Verlassenschaftsmasse des Franz Kurowski gehörigen, im Sanoker Kreise gelegenen Gütern Lisznia mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiemit bekannt gegeben, daß mit Entschädigungsausprüche der k. k. Grundentlastungs-Bezirkskommission zu Sanok Nr. 19 vom 31. August 1854 Zahl 97 auf diese Güter das Urbairial-Entschädigungs-Kapital mit 9541 fl. 20 kr. RM. ermittelt wurde, welches auf den obigen Antheil mit 3181 fl. 26 $\frac{2}{3}$ kr. RM. entfällt.

Es werden daher sämtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allenfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allenfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bürgerlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließend den 10ten März 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagssagung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserl. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Przemysl, den 31. Dezember 1859.

(326) **E d i k t.** (1)

Nro. 9030. Vom Przemysler k. k. Kreisgerichte werden alle auf den, den Eheleuten Leo und Celestine Kobierzyckie gehörigen, im Przemysler Kreise gelegenen Gütern Czelatycze mit ihren Forderungen versicherten Gläubiger hiemit in Kenntniß gesetzt, daß das Entlastungskapital für alle aufgehobenen unterthänigen Leistungen in diesen Gütern mit der Gesamtsumme von 3343 fl. 20 kr. RM. ermittelt worden ist.

Es werden daher sämtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allenfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allenfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bürgerlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließend den 10. März 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagssagung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Przemysl, am 31. Dezember 1859.

(332) **E d i k t.** (1)

Nro. 6930. Vom Zloczower k. k. Kreisgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Mathäus Grzybowski und für den Fall seines Ablebens, seinen dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Severin Graf Uruski, Gutbesitzer in Warschau, wegen Vöschung aus dem Lastenstande des Gutsanteils Chlebowice świrskie, Brzezaner Kreises, der daselbst Fpibuch 53. S. 255. L. P. 13, 15 und 16 haftenden Summe von 2000 flp. sammt Zinsen

unterm praes. 23. Dezember 1859 Z. 6930 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagssagung auf den 10. April 1860 10 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landesadvokaten Dr. Warteresiewicz mit Unterstellung des Landesadvokaten Dr. Skalkowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen, und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen, vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Zloczów, den 31. Dezember 1859.

(333) **E d i k t.** (1)

Nro. 6929. Vom k. k. Zloczower Kreisgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Mathäus Grzybowski und für den Fall seines Ablebens, seinen dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben der Herr Severin Graf Uruski, Gutbesitzer in Warschau, wegen Vöschung aus dem Lastenstande des Gutsanteiles von Chlebowice świrskie, Brzezaner Kreises, der daselbst Fpibuch 53. S. 255. L. P. 14, 15 und 16 haftenden Summen von 2000 flp. und 5500 flp. unterm praes. 23. Dezember 1859 zur Zahl 6929 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagssagung auf den 10. April 1860 10 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Warteresiewicz mit Unterstellung des Landesadvokaten Skalkowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Zloczów, den 31. Dezember 1859.

(330) **E d i k t.** (1)

Nr. 943. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird den, dem Namen und dem Wohnorte nach unbekanntem Erben des Josef und Constantia de Jasiuskie Mioduszewskie mit diesem Edikte bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Erben nach Filipina de Czaki Rzepińska, als: Ludovika und Josefina Rzepińska, Carolina Teppa geb. Rzepińska und Michalina Fekete geb. Rzepińska wegen Vöschung der Summe von 2709 flp. 6 gr. aus dem Lastenstande des Obergrundes der Hepner'schen Gründe sub Nro. 62, 63, 64, 65, 66, 69 und 70 $\frac{1}{4}$ in Lemberg unterm 8. Jänner 1860 z. Z. 943 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagssagung auf den 11. April 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt und hiezu die Partheien unter der Strenge des §. 25 G. D. mit Hinweisung auf den §. 23 G. D. vorgeladen wurden.

Da der Aufenthaltsort der belangten Erben des Josef und Constantia de Jasiuskie Mioduszewskie unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht in Zivilsachen zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Onyszkiewicz mit Substituierung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Tarnawiecki als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Vertreter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 7. Februar 1860.

(324) **Kundmachung.** (1)

Nro. 11233. Vom Stanislawower k. k. Kreis- als Handelsgerichte wird kundgemacht, daß Aron Bernfeld seine Firma mit „Aron Bernfeld“ als Spezereiwarenhändler in Kolomea am heutigen Hiergerichts protokolliert hat.

Stanislawów, am 7. Februar 1860.

(316) E d i f t. (1)

Nro. 539. Das Tarnopoler k. k. Kreisgericht macht bekannt, daß in der Rechtsache des Nathan Brüner gegen die Erben nach Abraham Taub, nämlich: Simon, Mayer und Mendel Taub wegen Zahlung von 160 fl. RM. oder 168 fl. ö. W. die exekutive Feilbiethung der den Erben nach Abraham Taub gehörigen, in Tarnopol sub Nro. 318-335 gelegenen Realitätshälfte in zwei Terminen, den 26. März und 23. April 1860 immer um 4 Uhr Nachmittags unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werde:

1) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswert von 719 fl. 37 $\frac{1}{2}$ kr. RM. oder 755 fl. 60 $\frac{1}{4}$ kr. ö. W. angenommen, und es wird die ausgebotene Realitätshälfte in beiden Terminen nur um oder über den Schätzungswert hintangegeben werden.

2) Jeder Meißbiethende hat die Summe von 71 fl. 96 kr. ö. W. als Wadium im Baaren zu Händen der Feilbiethungs-Kommission zu erlegen, welches dem Meißbiethenden in den Kaufpreis eingerechnet, den Uebrigen aber gleich nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher ist verbunden den angebotenen Kaufschilling binnen 30 Tagen, vom Tage an welchem ihm der den Feilbiethungsakt bestätigende Bescheid zugestellt sein wird, gerechnet, an das hiergerichtliche Depositenamt um so gewisser baar zu erlegen, als sonst eine Relizitation dieser Realitätshälfte auf Gefahr und Kosten des Käufers ausgeschrieben, und diese Realitätshälfte in einem einzigen Termine um welchen Preis immer hintangegeben werden wird.

Sollte in beiden obigen Terminen kein dem Ausrufspreise gleichkommender oder höherer Anboth erzielt werden, so wird behufs Feststellung erleichternder Feilbiethungs-Bedingungen die Tagfahrt auf den 23. April 1860 um 5 Uhr Nachmittags anberaumt, wozu alle Hypothekengläubiger zu erscheinen haben, als sonst die Ausbleibenden der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Gläubiger beigezählt werden. Auf Grund dieser Vernehmung wird alsdann der dritte Feilbiethungstermin ausgeschrieben werden.

5) Der Meißbiethende ist gehalten jene in dem Kaufpreise ihre Deckung findenden Hypothekarforderungen, deren Gläubiger vor der etwa bedungenen Aufständigungszeit die Zahlung nicht annehmen sollten, nach Maß des Kaufpreises zu übernehmen und von dem Kaufpreise in Abschlag zu bringen.

6) Sobald der Meißbiethende den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen entsprochen haben wird, so wird ihm das Eigenthumsdekret ausgefolgt, und derselbe über sein Ansuchen, jedoch auf seine Kosten als Eigenthümer dieser Realitätshälfte intabulirt, in den physischen Besitz eingeführt, und es werden sämmtliche auf dieser Realität haftenden Lasten gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen.

7) Die Eigenthumsübertragungsgebühr hat der Meißbiethende selbst zu tragen.

8) Der Grundbuchsanzug und der Schätzungsakt können bei Gericht eingesehen werden, in Betreff der Steuern werden Kauflustige an das Steueramt gewiesen.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbiethung werden diejenigen Gläubiger, welche erst später an die Gewähr kommen, oder denen die Verständigung über die ausgeschriebene Lizitation aus was immer für einem Grunde entweder gar nicht, oder nicht rechtzeitig zugestellt werden sollte, durch den denselben in der Person des Advokaten Dr. Delinowski mit Substituierung des Advokaten Dr. Kozmiński bestellten Kurator verständigt.

Tarnopol, am 1. Februar 1860.

E d y k t.

Nr. 539. C. k. sąd obwodowy w Tarnopolu uwiadamia niniejszem, że w sprawie Nathana Brüner przeciw spadkobiercom po Abrahamie Taub, mianowicie: Szymonowi, Majerowi i Mendlowi Taub względem zapłacenia kwoty 160 złr. m. k. albo 168 złr. wal. austr. wraz z przynależnościami przymusowa sprzedaż połowy realności spadkobiercom po Abrahamie Taub należącej, w Tarnopolu pod liczbą 318-335 położonej, w dwóch terminach, to jest: 26. marca i 23. kwietnia 1860 zawsze o godzinie 4tej po południu pod następującymi warunkami przedsięwzięta będzie:

1) Za cenę wywołania stanowi się sądownie oceniona wartość w kwocie 719 złr. 37 $\frac{1}{2}$ kr. m. k. albo 755 złr. 60 $\frac{1}{4}$ c. wal. austr. i w obydwóch terminach ta połowa realności tylko w tej cenie szacunkowej lub nad tę cenę sprzedana będzie.

2) Każdy chęć kupienia mający ma kwotę 71 złr. 96 c. w. a. w gotowiznie jako wadium do rąk komisji licytacyjnej złożyć, które kupielowi w cenę kupna wliczonem, innym zaś zaraz po licytacji zwróconem zostanie.

3) Nabywca obowiązany będzie ofiarowaną cenę kupna w 30 dniach, licząc od dnia na którym mu uchwała akt licytacyjny potwierdzająca doręczoną będzie, w tutejszym sądowym depozycie tem pewniej w gotowiznie złożyć, inaczej powtórna licytacja tej połowy realności na niebezpieczeństwo i koszta kupiciela rozpisana, i ta połowa realności w jednym terminie za jaką bądź cenę sprzedana będzie.

4) Gdyby w powyższych dwóch terminach cena ofiarowana, cenie wywołanej się równająca albo wyższa osiągnięta nie była, przyznacza się termin do ustanowienia ułatwiających warunków licytacji na 23. kwietnia 1860 o godzinie 5tej po południu, na którym wszyscy wierzyciele hipoteczni stawić się mają, inaczej niestawiający większości głosów przybyłych wierzycieli poliezeni będą, na podstawie tego wysłuchania rozpisze się trzeci termin licytacyjny.

5) Nabywca obowiązany będzie owe cenę kupna pokryć się mające pretensye hipoteczne, których wierzyciele przed umówionym terminem wypowiedzenia płacy by nieprzyjęli, w miarę ceny kupna na się przyjąć i od ceny kupna odciągnąć.

6) Skoro nabywca niniejszym warunkom licytacyjnym zupełnie odpowie, natenczas dekret własności mu wydanym, tenże na jego prośbę, jednakże na jego koszta jako właściciel tej połowy realności intabulowanym i w fizyczne posiadanie wprowadzonym będzie, a wszystkie na tej połowie realności znajdujące się ciężary extabulowane i na cenę kupna przeniesione zostaną.

7) Należytość od przeniesienia prawa własności nabywca z własnego ponosić ma.

8) Wyciąg tabularny i akt szacunkowy można przejrzeć w tutejszym sądzie, co do podatków odsyła się chęć kupienia mających do urzędu poborczezo.

O tej rozpisanej licytacji uwiadamiają się ci wszyscy wierzyciele, którzy dopiero później zabezpieczeni zostali, i którymby uwiadomienie o rozpisanej licytacji z jakiejbądź przyczyną albo weale nie, albo dość wcześnie doręczonem być niemogło, przez ustanowionego tymże kuratora w osobie WP. rzecznika krajowego dr. Delinowskiego w zastępstwie WP. rzecznika krajowego dr. Kozmińskiego.

Tarnopol, dnia 1. lutego 1860.

(319) E d i f t. (2)

Nro. 6932. Von dem k. k. Landesgerichte zu Lemberg wird hiemit kundgemacht, daß über Einschreiten des Herrn Karl Ferdinand Milde de praes. 18. Februar 1860 Z. 6932, nachdem derselbe anher angezeigt hat, daß er seine Zahlungen eingestellt habe, auf Grund der h. k. k. Ministerialverordnung vom 18. Mai 1859 Z. 90 das Vergleichsverfahren über dessen Vermögen mit Beschluß vom heutigen eingeleitet und zum Gerichtskommissär der Herr k. k. Notar Postępski ernannt wurde.

Die Vorladung zur Vergleichsverhandlung selbst und zu der dazu erforderlichen Anmeldung der Forderungen wird insbesondere kundgemacht werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 18. Februar 1860.

(320) E d i f t. (2)

Nro. 6944. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit kundgemacht, daß über die, von dem hiesigen Handelsmanne Wilhelm Kamiński am heutigen angezeigte Zahlungseinstellung mit Beschluß vom heutigen das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, und daß seinerzeit von dem zum Gerichtskommissär bestellten k. k. Notar Herrn Szemelowski der Tag zum Vergleiche kund gemacht werden wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 18. Februar 1860.

(318) Kundmachung. (2)

Nro. 6928. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß der Lemberger Handelsmann Sebastian Glixelli sich zahlungsunfähig erklärt und um Einleitung des Vergleichsverfahrens angefordert habe.

Indem gleichzeitig das Vergleichsverfahren eingeleitet wird, werden hievon die Gläubiger mit dem verständigt, daß dieselben seiner Zeit werden vorgeladen werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, 18. Februar 1860.

(310) E d i f t. (2)

Nr. 2175. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber folgender angeblich in Verlust gerathenen Nationalleihen-Obligationen lautend auf den Namen:

1. Posada Chyrowska Untertanen Samborer Kreises N. 301. vom 9. März 1794 zu 4% über 50 f.

2. Dorf Posada Chyrowska Untertanen im Samborer Kreis N. 777 vom 18ten März 1795. zu 4% über 67 f. 37 $\frac{3}{8}$ r.

3. Posada Chyrowska Untertanen im Samborer Kreis N. 754. vom 27. Jänner 1796. zu 4% über 49 f. 30 r. aufgefördert, binnen Einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen diese Obligationen vorzuweisen oder ihre allfälligen Rechte darauf darzuthun, widrigens dieselben für amortisirt werden erklärt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 25. Jänner 1860.

(313) E d i f t. (2)

Nro. 3242. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber der angeblich in Verlust gerathenen 2%igen österr. Kriegsdarlehens-Obligationen, lautend auf den Namen: Gemeinde Zabie mit Stupiki des Stanislawower und Kolomeaer Kreises vom 1. November 1815 Nro. 3301 über 257 fl. 51 $\frac{2}{3}$ kr. mit dem Interessens-Ausstand vom 1. November 1837 aufgefördert, binnen Einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen diese Obligationen vorzuweisen, oder ihre Rechte darauf darzuthun, widrigens dieselben für amortisirt werden erklärt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 25. Jänner 1860.